Livländische Gouvernements-Zeitung. Nichtofficieller Theil.

Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей. ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Mittwoch, den 10. April 1863. № 40. Середа, 10. Апрѣля 1863.

Ueber die Zweckmäßigkeit eiserner Kühlschiffe.

Von Agricola.

Die vortheilhafte Anwendung eiserner Kühlschiffe in vielen Bierbrauereien Englands und Schottlands und die dabei beobachtete gänzliche Schadlosigkeit der Einwirkung des Eisens auf die Bierwürze veranlaßte schon vor einigen Jahren den Brauereibesitzer Ant. Dreher in Klein Schwechat bei Wien, Kühlschiffe von Eisenblech in seiner Brauerei einzuführen. Die Resultate davon waren so überaus günstig daß auch in vielen andern Brauereien derartige Kühlschiffe angeschafft wurden. Der Verf., welcher sich längere Zeit in England aufgehalten, hatte Gelegenheit, verschiedene Brauereien London's zu besuchen, und wird ein Referat von ihm über eiserne Kühlschiffe, wie er sie in London gesehen, und deren Zweckmäßigkeit nicht ohne Interesse sein.

Die Form der eisernen Kühlschiffe (auch Bierkühler, Kühler genannt) ist ganz so, wie die der hölzernen; die hierzu verwendeten Eisenbleche, welche 6 Fuß lang, 3 Fuß breit und beinahe eine Linie dick sind, werden ganz einfach nur mit einer Nietenreihe übereinander genietet und an den Enden zur Bildung der Seitenwände aufgebogen. Selbstverständlich müssen die Vernietungen wasserdicht und die Nietenreihen, so wie überhaupt die ganzen Bleche so viel als möglich eben gerichtet sein. Das auf solche Art gebildete Kühlschiff liegt auf einem sogenannten Roste von hinlänglich starken, 14 Zoll von einander entfernten Eisenstangen, der gerade so beschaffen ist, wie der Rost einer Malzdörre, auf welchem die Horde liegt. Dieser Rost wird zuvor auf hölzernen Querschwellen, welche das Ganze tragen, nach dem gewünschten Gefälle des Kühlschiffes möglich flach gerichtet, und darauf dann obenbeschriebene Bleche mittelst vieler Hasten niedergenietet, um die mancherlei Biegungen, welche durch das Zusammennieten mehrerer Bleche entstehen, wieder flach zu machen. Ist daher der Rost gehörig flach, so wird es auch das ganze Kühlschiff. Durch diese Construction und Dicke des Bleches ist die Kühlfläche so stark, daß man ungescheut darüber hingehen und jede nöthige Arbeit darauf verrichten kann, ohne das Verbiegen des Bleches befürchten zu müssen. Die Innenseite, worauf die Bierwürze zu liegen kommt, wird, so gut es thunlich ist, blank gescheuert, die Außenseite aber mit einer Oelfarbe angestrichen.

Auf den ersten Blick ist der gewöhnliche und allgemeine Einwurf, den man gegen die Anwendung des Eisens zu diesem Zwecke erhebt, wo die Bierwürze so lange und in so großem Maße damit in Berührung steht, richtig, daß dasselbe leicht oxydirt, und in diesem Zustande sich der Bierwürze mittheilen und dem Biere nachtheilig sein könnte. Diese Befürchtung wäre allerdings auch begründet, wenn nicht die Bierwürze selbst die Eigenschaft hätte, diesem Uebelstande in kürzester Zeit abzuhelfen. Wirklich ist es beim ersten, zweiten und öftern Gebrauche eines neuen eisernen Kühlschiffes der Fall, daß sich die Bierwürze, unzweifelhaft in Folge des entstehenden Eisenoxydes, schwärzlich färbt; aber auffallend ist es, wie dann bei richtig vollendeter Gährung die schwärzliche Färbung aus dem Biere gänzlich verschwindet und auch in Bezug auf Geschmack nichts Unangenehmes hinterläßt, während das, was durch die Gährung ausgeschieden wird, nämlich die Hefe und die obere Schaumdecke, schwärzlich gefärbt bleibt, was allerdings zu der Annahme berechtigen dürfte, daß das Eisenoxyd nicht chemisch verbunden, sondern nur mechanisch aufgelöst war. Dieses Färben der Bierwürze durch das Eisen wäre zwar verschiedener Ursachen halber nicht angenehm, wenn es lange Zeit fortbestand hätte, es vermindert sich aber bei jedesmaligem Gebrauche mehr und zwar in dem Maße, als an dem Eisen sich der sogenannte Bierstein ansetzt, welcher anfänglich die ganze Oberfläche wie mit einem braunen Lack überzieht, immer dunkler wird und zuletzt eine Kruste bildet. Bei jedem gewöhnlichen hölzernen Kühlschiffe kann dieses allmälige Ansetzen der Kruste oder des Biersteins bemerkt werden und ist besonders bei alten, sehr gebrauchten Kühlschiffen sichtbar; bei den eisernen Kühlschiffen aber geht die Bildung desselben viel schneller und dieses höchst wahrscheinlich wegen der plötzlichen Abkühlung der Bierwürze. Schon beim ersten Gebrauche überzieht sich das Eisen mit jener Lackhaut, das 5. und 6. mal ist die Färbung der Bierwürze nur noch unbedeutend, und bei etwa 10maligem Gebrauche hört alle Färbung und alle Einwirkung des Eisens auf die Bierwürze gänzlich auf. Noch einige Zeit länger wird das Kühlgeläger afficirt, aber auch dieses verliert sich nach und nach.

(Schluß folgt.)

Die Mittheilungen der Kaiserl. freien ökonomischen Gesellschaft zu St. Petersburg enthalten in ihrem ersten Hefte vom Jahre 1863 Folge

Ueber die Ausbildung des Landwirths in Rußland und über das Studium der Landwirthschaft auf landwirthschaftlichen Akademien und Universitäten. Von Dr. J. Johnson. — Ueber die Erschöpfung des Culturlandes an mineralischen Pflanzennährmitteln. Von Prof. Dr. A. Stöckhardt. — Die Fabrication großer Käse aus abgerahmter süßer Milch. Von C. Laage. Mit Abbildungen. — Sicherheitsvorrichtung bei Locomobilschornsteinen. Von R. Pander. Mit einer Abbildung. — Verschiedenes: 1) Ueber flüssigen Dünger. 2) Fütterung mit Rothklee. 3) Ueber die Constitution der Schafmilch bei der Lähmekrankheit der saugenden Lämmer. 4) Ueber trockene und wässerige Fütterung und ihren Einfluß auf die Verdaulichkeit verschiedener Samenkörner bei Schweinen und Ochsen. 5) Die Braunfelser Kartoffelmühle. Mit einer Abbild. 6) Ueber die Verwendung der Runkelrüben zum Brodbacken. 7) Neues Maischverfahren für Halmfrüchte. — Bekanntmachungen und Nachrichten: 1) Ueber Corporationen der Gutsverwalter. 2) Internationale Ausstellung in Hamburg im Juli 1863. 3) Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe im Jahre 1863. 4) Chemische Analysen landwirthschaftlicher und technischer Gegenstände. 5) Getreidetrockenapparat. 6) Subscriptionsanzeige.

Gebilligt von der Censur. Riga den 10. April 1863.

Bekanntmachungen.

Von der Kemmernschen Verwaltungs-Commission wird mit Genehmigung Sr. hohen Excellenz, des Herrn Kriegs- und General-Gouverneuren hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Gesuche um Freibäder für die diesjährige Bade-Saison nicht weiter berücksichtigt werden können, da durch die bereits geschehenen Bewilligungen schon die bestimmte Anzahl von Freibadenden überschritten ist.

Landwirthschaftlicher Anzeiger.

Einmaliger Abdruck der gespaltenen Zeile kostet 3 Kop., zweimaliger 4 K., dreimaliger 5 K. S. u. s. w. Annoncen für Liv- und Kurland für den jedesmaligen Abdruck der gespaltenen Zeile 8 Kop. S. Durchgehende Zeilen kosten das Doppelte. Zahlung 1 oder 2-mal jährlich für alle Gutsverwaltungen, auf Wunsch mit der Pränumeration für die Gouvernements-Zeitung.

Erscheint nach Erforderniß ein-, zwei- auch dreimal wöchentlich.

Inserate werden angenommen in der Redaction der Gouvernements-Zeitung und in der Gouvernements-Typographie; Auswärtige haben ihre Annoncen an die Redaction zu senden

№ 40. Riga, Mittwoch, den 10. April 1863.

Angebote.

Zu verkaufen oder zu verpachten
ein Landgut,

das gegen 50 Werst von Pleskau an der St. Petersburg-Dünaburger Chaussée in fruchtbarer Gegend 12 Werst von der Eisenbahn-Station Nowosselje belegen und bei einem Areal von ca. 300 Dessätinen oder 3 Quadratwerst oder 900 Livl. Lofstellen mit den erforderlichen Wirthschafts- und Wohngebäuden versehen, auch auf eine rentable Milchwirthschaft eingerichtet. Näheres beim Hrn. Coll.-Assessor **Hauffe** in Pleskau und in Riga beim Hofgerichts-Advocaten **Alb. Röder.** 1

(3 mal für 60 Kop.)

Ein **junger Mann** von 20 Jahren, welcher in der Landwirthschaft schon einige Kenntnisse besitzt, wünscht auf einem größern Gute Liv- oder Kurlands gegen freie Aufnahme eine Stelle, um sich in der Wirthschaft und der Buchführung ausbilden zu können. Briefe erbitte ich an die Gutsverwaltung auf Stubbensee, über Kirchholm bei Riga adressiren zu wollen. 1

(3 mal für 45 Kop.)

Auf dem Gute **Rüssel** wird **Heu, Hafer, Lein- u. Kleesaat** verkauft.

(3 mal für 10 Kop.)

Die Kurtenhofsche Gutsverwaltung verkauft:
Milchkühe à **25** bis **30** Rbl. pr. Stück,
Ziegel (am Bahnhof gestapelt) à **12** Rbl. pr. Mille,
Kalk (mit Verladung auf Eisenbahnwaggons) à **3½** per Last,
Gyps (desgl.) à **40** Kop. per Lof,
Deutsches Ackergeräth,
Arbeitspferde und Geschirre,
Bauwagen-, Schlitten etc. 3

(3 mal für 45 Kop.)

Andersson's verbesserter
Patent-Asphalt-Dachfilz,
eine leichte, reine, ökonomische und dauerhafte Bedachung, nebst Gebrauchs-Anweisungen, vorräthig bei
P. van Dyk,
Riga, Sünderstrasse Nr. 10, Haus Seeck.

Bestellungen auf
landwirthschaftliche Maschinen und Geräthe
aus der renommirten Fabrik von
Ransomes & Sims, Ipswich (England),
als: auf **Dampfmaschinen, Dampf- u. Göpel-Dreschmaschinen, Mühlen, Sägewerke, Putzmaschinen, Rosswerke, Häckselmaschinen, Schleppharken, Säemaschinen, Pflüge, Eggen, etc.,** nehme ich entgegen und habe ein **Muster-Sortiment zur Ansicht.** sowie einigen Vorrath. — Monteure werden gestellt, Preiscourante, Pläne und Kostenanschläge geliefert und die Besorgung der Reparaturen übernommen.

Daselbst befindet sich auch
die Niederlage der Eisengiesssrei u. Maschinenfabrik von Wöhrmann & Sohn auf Mühlenhof, vervollständigt durch ein Sortiment der gebräuchlichsten **landw. Maschinen und Geräthe.**

P. van Dyk,
Riga, Sünderstrasse Nr. 10, Haus Seeck.

Redacteur Klingenberg.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

Livländische Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen



Лифляндскія Губернскія Вѣдомости

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля с., съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля с., съ доставкою на домъ 4 рубля с. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ

№ 40. Mittwoch, 10 April — **Середа, 10. Апрѣля 1863.**

Officieller Theil.

Allgemeine Abtheilung.

Proclam.

Von dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß der verstorbenen Bäckermeisterswittwe und Aeltestin kleiner Gilde Louise Thau geborene Brosch irgend welche Anforderungen oder Erbansprüche zu haben vermeinen hiermit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses affigirten Proclams und spätestens den 26. September 1863, sub poena praeclusi bei dem Waisengerichte oder dessen Kanzellei entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zu melden und daselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, sowie ihre etwanigen Erbansprüche zu dociren, widrigenfalls selbige nach Expirirung sothanen termini praefixi mit ihren Angaben und Erbansprüchen nicht weiter gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt sein sollen.

Riga-Rathhaus, den 26. März 1863.

Nr. 113. 3

In Stelle des Livl. Vice-Gouverneurs:
Aelterer Regierungsrath: B. Poorten.

Aelterer Secretair H. v. Stein.

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Отдѣлъ общій.

ПУБЛИКАЦІЯ.

Сиротскій Судъ Императорскаго города Риги симъ вызываетъ всѣхъ тѣхъ, кои предполагаютъ имѣть какія либо требованія или наслѣдственныя права на имущество оставшееся послѣ умершей вдовы булочника и Старшины малой Городской гильдіи Луизы Тау урожденной Брошъ, съ тѣмъ, чтобы явиться имъ и представить свои доказательства лично или чрезъ надлежаще уполномоченныхъ повѣренныхъ въ Сиротскій Судъ или въ Канцелярію онаго непремѣнно въ теченіе 6 мѣсяцевъ, считая со дня сей публикаціи и не позднѣе 26. Сентября 1863 года, въ противномъ случаѣ по истеченіи таковаго опредѣленнаго срока они съ своими требованіями и наслѣдственными притязаніями болѣе не будутъ слушаны ниже допущены.

Рига въ Ратгаузѣ, 26. Марта 1863.

№ 113. 3

За Лифл. Вице-Губернатора:
Старшій Совѣтникъ Б. Поортенъ.

Старшій Секретарь Г. ф. Штейнъ.

Livländische Gouvernements-Zeitung.

Officieller Theil.

Locale Abtheilung.

Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Отдѣлъ мѣстный.

Veränderungen hinsichtlich des Personalbestandes der Civil-Beamten im Livländischen Gouvernement, Ordensverleihungen, Belohnungen &c.

Se. Excellenz der Livländische Herr Gouvernements-Chef hat am 8. April c. eine Geschäftsreise nach St. Petersburg angetreten und für die Zeit seiner Abwesenheit die Verwaltung des Gouvernements dem Herrn Vice-Gouverneur übergeben.

Mittelst Allerhöchsten Prikases vom 29. März ist das Glied des Livländischen Evangelisch-Lutherischen Consistoriums Probst Carlblom auf 2 Monate ins Ausland beurlaubt worden.

Anordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

Da die Stelle eines Handlungsmaklers vacant geworden, so werden Diejenigen, welche sich zu diesem Amte qualificiren und zu demselben vorgeschlagen zu werden wünschen, vom Rigaschen Rathe hiermit aufgefordert, sich binnen 4 Wochen a dato des Erscheinens dieser Aufforderung in der Gouvernements-Zeitung bei dem Herrn Aeltermann großer Gilde zu melden.

Riga-Rathhaus, den 8. April 1863.

Nr. 2548.

* * *

Nachdem der zur Gemeinde des im Fellinschen Kirchspiele, Pernauschen Kreises, belegenen Krongutes Welketa gehörige Schuhmachergesell Johann Wicks, genannt Wilhelmson, seit drei Jahren paßlos außerhalb seiner Gemeinde sich aufhält und sein dermaliger Wohnort nicht zu ermitteln gewesen ist, so ergeht hiermittelst von Seiten des 4. Kirchspielsgerichts Pernauschen Kreises an alle Land- und Stadt-Polizeibehörden, wie auch Guts-Verwaltungen im Livländischen Gouvernement das Ersuchen, innerhalb ihrer resp. Jurisdictionsbezirke Nachforschungen nach dem genannten Johann Wicks (Wilhelmson) anstellen und im Ermittelungsfalle denselben unter sicherer Bewachung nach dem Gute Welketa, zur Auslieferung an das dasige Gemeindegericht, transportiren zu lassen. Signalement des Johann Wicks: $33\frac{1}{2}$ Jahre alt, von mittlerer Größe, schlankem Wuchs, Haare schwarz, Augenbrauen dunkel, Augen braun, lutherischer Confession.

Fellin, den 20. März 1863. Nr. 632.

* * *

Von dem 4. Dörptschen Kirchspielsgerichte werden sämmtliche Behörden und Autoritäten hierdurch ersucht, die zur Bauergemeinde des im Dörptschen Kreise und Cambyschen Kirchspiele belegenen Gutes Alt-Wrangelshof gehörigen Carl Probs und Jaak Hirchson, welche sich seit längerer Zeit paßlos umhertreiben, im Betreffungsfalle handfest zu machen und an die Verwaltung des genannten Gutes abfertigen zu wollen.

Heiligensee, den 27. März 1863. Nr. 407.

* * *

Da nach stattgehabter Untersuchung sich ergeben, daß bei dem Brande auf dem publ. Gute Saaremois die Holzbillete sub Nr. 25 und 31 abhanden gekommen und wahrscheinlich ein Raub der Flammen geworden, als wird von Einem Kaiserlich Fellinschen Ordnungsgerichte zur Nachachtung hiedurch bekannt gemacht, daß vorgedachte Documente als mortificirt zu betrachten sind.

Fellin-Ordnungsgericht, den 22. März 1863.

Nr. 900.

* * *

Wenn das Gütchen Gluhde bei Wenden von Sr. Erlaucht dem Herrn Geheimrath und hoher Orden Ritter Grafen Emanuel von Sievers acquirirt worden ist und die dasige Guts-Verwaltung von George a. c. mit der Schloß Wendenschen vereint werden soll, als werden somit sämmtliche Stadt- und Land-Polizeien hierdurch dringend ersucht, die zum Gütchen Gluhde verzeichneten, auf Pässe entlassenen oder ohne dieselben domicilirenden Gemeindeglieder anzuhalten, daß sie sich zu ihrer etwanigen Umschreibung und Regulirung zum 26. d. M. auf dem Hofe Gluhde einzufinden haben.

Schloß Wenden, den 3. April 1863.

Nr. 94.

Proclamata.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen 2c. füget das Kaiserliche Rigasche Kreisgericht desmittelst zu wissen, daß von dem Pfandbesitzer des im Rigaschen Kreise und Sissegallschen Kirchspiele belegenen Gutes Saadsen, Herrn Johann Carl Gustav Burchardt von Belowary das zum Gehorchslande des Gutes Saadsen gehörige Gesinde Degle, groß 29 Thl. 2 Gr. (und die diesem Grundstücke zugetheilten Hofeslandstücke, groß 24 Lofstellen 2 Kappen, für welche jedoch die Corroboration der betreffenden Behörde vorbehalten wird) dem in den Gemeindeverband des Gutes Saadsen tretenden Lennewadenschen Bauern Martin Jacobsohn für den Preis von 4837 Rbl. 60 Kop. S. dergestalt mittelst bei diesem Kreisgericht beigebrachten Kaufcontracts, bei gerichtlicher Niederlegung des Kaufschillings, übertragen hat, daß selbiges Gesinde dem Martin Jacobsohn als von allen auf dem Gute Saadsen ruhenden Forderungen freies und unabhängiges Eigenthum, für sich und seine Erben zugehören solle. Solchem Gesuche willfahrend hat nunmehr das Rigasche Kreisgericht, der Corroboration des Kaufcontracts vorgängig, Alle und Jede, welche aus irgend einem Grunde Rechtens an das Gut Saadsen Ansprüche und Forderungen stellen zu können vermeinen, auffordern wollen, solche ihre Ansprüche und Forderungen binnen 3 Monaten vom heutigen Tage, d. i. bis zum 5. Juni d. J. hierselbst anzubringen, zu beweisen und auseführig zu machen, widrigenfalls nach Verlauf dieser Frist richterlich angenommen werden wird, daß alle Diejenigen,

welche sich im Laufe derselben nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß das obgedachte Grundstück Degle (vorbehältlich der Corroboration des Kaufes der demselben zugetheilten Hofeslandstücke) dem Käufer Martin Jacobsohn erb- und eigenthümlich zugeschrieben werden soll.

Wolmar, am 5. März 1863. Nr. 402. 3

* * *

Von dem Privatgut Lindenschen Gemeindegerichte im Kurländischen Gouvernement werden alle Debitoren und Creditoren des hier am 27. Marz a. c. verstorbenen Tischlermeisters Friedrich Hartmann hiermit aufgefordert resp. vorgeladen, ihre Forderungen innerhalb dreier Monate vom Tage dieses Proclams, also bis zum 3. Juli d. J. bei dieser Gerichtsstelle zu legitimiren, entgegengesetzten Falls sie Ihrer Ansprüche an die Nachlaßmasse verlustig gehen. Desgleichen alle Debitoren ihre Schulden zur Nachlaßmasse zu berichtigen, entgegengesetzten Falls mit ihnen nach den Gesetzen verfahren werden wird.

Linden Gemeindegericht, den 2. April 1863. Nr. 92. 3

Torge.

Рижская Инженерная Команда вызываетъ желающихъ къ торгамъ, на принятіе оптомъ вновь разрѣшенныхъ къ производству въ семъ 1863 году работъ, по улучшенію строеній въ Ригѣ и Динаминдской крѣпости.

На означенныя работы исчислено по смѣтамъ до 30,102 рубля.

Торги производиться будутъ при Рижской Инженерной Командѣ въ слѣдующіе сроки: торгъ 22. и переторжка 26. Апрѣля 1863 года.

Самые торги начнутся въ означенные сроки съ 12 часовъ утра и продолжаться будутъ до 2 по полудни.

Условія съ обозначеніемъ количества неустойки, сроковъ начатія и окончанія работъ, могутъ быть предъявлены желающимъ торговаться во всякое время, какъ до торговъ, такъ и въ дни назначенные для торговъ, въ Канцеляріи Инженерной Команды. № 351.

* * *

Отъ Витебскаго Губернскаго Правленія объявляется, что въ Присутствіи его 3. Іюня 1863 года, будетъ производиться торгъ, съ переторжкою чрезъ три дня, на продажу описаннаго у Полоцкаго купца Нохима и жены его Бейли Шиковъ каменнаго дома съ прочими строеніями и землею, оцѣненнаго въ 2850 руб. сер., состоящаго въ 1. части г. Полоцка на Верхне-Покровской улицѣ подъ № 410, для пополненія изъ вырученныхъ денегъ 65,916 руб. 44½ коп., питейной недоимки по Могилевской Губерніи и 41 руб. 32¾ коп.. Черниговской 254 руб. 16 коп., пожертвованныхъ Шикомъ въ пользу Могилевскаго Казеннаго Еврейскаго Училища и 20 руб. 83½ коп. штрафа за уничтоженіе вольной продажи питей въ корчмахъ Ошмянкѣ и Погуянкѣ Виленской губерніи.

Желающіе участвовать въ торгѣ, могутъ разсматривать бумаги, къ этой публикаціи и продажѣ относящіяся въ Губернскомъ Правленіи. № 2323. 3

Immobilien-Verkäufe.

Am 2. Mai d. J., Mittags um 12 Uhr soll bei dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stad Riga das zum Nachlasse des weiland ehemaligen Kaufmanns Georg Andreas Kleeberg gehörige, allhier in der Stadt an der Sündergasse sub Pol.-Pol. 20 und Nr. 52 der Brandcasse belegene Wohnhaus sammt Appertinentien zur Ausmittelung dessen wahren Werthes unter den Bedingungen:

1) daß der Zuschlag nicht in termino licitationis erfolgen soll, sondern den Herren Executoren eine Deliberationsfrist von drei Wochen vom Tage der Licitation offen bleibe, um sich über den Zulaß oder die Verweigerung des Zuschlags zu äußern, — bis so lange aber der Meistbieter an seinen verlautbarten Bot gebunden bleibe;
2) daß der Meistbieter und resp. Käufer die Zuschlagskosten aus seinen alleinigen Mitteln zu bestreiten habe, ohne dafür irgend welche Entschädigung von der Nachlaßmasse in Anspruch nehmen zu können;
3) daß von dem Tage des ertheilten Zuschlags ab, die Kaufsumme innerhalb sechs Wochen zu berichtigen sei, die der hohen Krone gebührenden Krepostposchlinen der Käufer aus eigenen Mitteln zu tragen und dem Allerhöchst verordneten Baureglement sich zu conformiren habe;

zum öffentlichen Meistbot gestellt werden.

Riga-Rathhaus, den 6. April 1863.

Carl Ed. Seebode,
Waisenbuchhalter. 3

* * *

Am 2. Mai d. J., Mittags um 12 Uhr, soll bei dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga das zum Nachlasse der weil. Wittwe Pauline Strauch geb. Romanowsky und deren früher verstorbenen Ehemannes, des Eichenholzwraakers August Wilhelm Strauch gehörige, demselben bei Einem Erlauchten Livländischen Hofgerichte eigenthümlich zugeschriebene, auf Kojenholm im 3. Quartier des 2. Vorstadttheils sub Pol.-Nr. 17 belegene Wohnhaus sammt Küchen- und Obstgärten, Herbergen, Scheunen und allen übrigen Appertinentien, zur Ausmittelung dessen wahren Werthes unter den in termino licitationis zu verlautbarenden Bedingungen, sowie daß der resp. Meistbieter 14 Tage an seinen Bot gebunden bleibe und im Falle ihm ertheilten Zuschlags, die Kosten der Meistbotstellung zu tragen habe, zum öffentlichen Meistbot gestellt werden.

Riga-Rathhaus, den 6. April 1863.

Carl Ed. Seebode,
Waisenbuchhalter. 3

* * *

Am 2. Mai d. J., Mittags um 12 Uhr, soll bei dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga das zum Nachlasse des weiland Meschtschanins Grigory Kusmin Pusinoff gehörige, allhier im 2. Quartier des 1. Vorstadttheils auf Duntenhofschem Weidengrunde, an der Dampfmühlengasse sub Pol.-Nr. 210 belegene Wohnhaus sammt Appertinentien, zur Ausmittelung dessen wahren Werthes unter den in termino licitationis zu verlautbarenden Bedingungen, sowie, daß der resp. Meistbieter 14 Tage an seinen Bot gebunden und im Falle ihm alsdann ertheilten Zuschlags die Kosten der Meistbotstellung zu tragen verpflichtet bleibe, zum öffentlichen Meistbot gestellt werden.

Riga-Rathhaus, den 6. April 1863.

Carl Ed. Seebode,
Waisenbuchhalter. 3

Auction.

In Gemäßheit der Verfügung des 1. Rigaschen Kirchspielsgerichts sollen die zur Nachlaßmasse des weil. Rigaschen Kaufmanns 3. Gilde und Fabrikanten Wilhelm Dietrich Wohlgemuth gehörigen Inventarienstücke, bestehend in Möbeln, Kleidungsstücken, Wäsche, Bettzeug, Fahrzeug, Pferden, Vieh, einer Parthie Fichtenbrennholz, Acker- und Withschaftsgeräthen rc. am 24. April d. J., von 10 Uhr Vormittags ab, auf der unter dem Gute Stubbensee belegenen Besitzlichkeit, gen. Rothenhof, öffentlich meistbietend verkauft werden, und haben demnach etwaige Kaufliebhaber zur bezeichneten Zeit daselbst sich einzufinden.

Riga im 1. Rigaschen Kirchspielsgerichte, den 6. April 1863. Nr. 762. 2

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Adele Frick, Peter Bilchen, Hugo Reinbold Ehleben, Johann Friedrich Maifeldt, Johann Eduard Rosmeyer, Agnese Freymann, Adam Sigismundow Uschgas, Johann Michael Bierich, Carl Heinrich Kilowsky, Marja Grigorjewa Selinoi, Casimir Orlowsky, Carl Heinrich Behr, Marianne Friedenberg, Johanna Gottliebe Elisabeth Lerch, Gertrude Dorothea Behrsing, David Kitz, Agnes Faust, Catharina Louise Jacobine Brauer, Caroline Schreibvogel geb. Kreutzberg, Olga Amalie Badendieck, Sophie Wendeline Foder,

nach anderen Gouvernements.

Anmerkung. Hierbei folgen fur die betreffenden Behörden Livlands: 1) Beilagen zu Nr. 8, 9, 10 und 11 der Tambowschen, Nr. 9 der Taurischen, Nr. 9 und 11 der Wladimirschen, Nr. 10 der St. Petersburgschen, Nr. 11 der Moskauschen, Nr. 7 der Kostromaschen Nr. 52 und 6 der Wiätkaschen, Nr. 46 der Jenisseischen, Nr. 11 der Tschernigowschen, Nr. 8 und 10 der Kalugaschen, Nr. 10 der Räsanschen, Nr. 10 der Wolhynischen, Nr. 5 und 9 der Kurskischen, Nr. 11 der Nishegorodschen, Nr. 11 der Kasanschen, Nr. 10 und 11 der Smolenskischen, Nr. 10 der Permschen, Nr. 52 der Archangelschen, Nr. 12 der Olonetzschen, Nr. 10 und 11 der Woroneshschen, Nr. 10 der Orelschen Gouvernements-Zeitung über Ausmittelung von Personen und Vermögen. 2) Ein Ausmittelungsartikel der Tulaschen Gouvernements-Regierung. 3) Zwei besondere Ausmittelungs-Artikel der Nishegorodschen Gouvernements-Regierung und endlich 4) eine Torgpublication des Pleskauschen Domainenhofs.

In Stelle des Livländischen Vice-Gouverneurs: Aelterer Regierungsrath **W. Poorten.**

Aelterer Secretair: **H. v. Stein.**